



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Monitoring-Bericht 2018 – Tabellenband

Erläuterungen zum Tabellenband über die Monitoring-Ergebnisse
des Jahres 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen	3
2.1 Lebensmittel.....	3
2.2 Kosmetische Mittel.....	6
2.3 Bedarfsgegenstände.....	6
3. Hinweise zu den angefügten Tabellen	7

1. Einleitung

Ergänzend zum Bericht „Monitoring 2018“ werden in einer EXCEL-Tabelle detaillierte Angaben zu den statistischen Maßzahlen der untersuchten Erzeugnis-Stoff-Kombinationen und den festgestellten Höchstgehaltsüberschreitungen gegeben.

2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen

2.1 Lebensmittel

Im Jahr 2018 ist das Monitoring von Lebensmitteln, wie seit 2003 üblich, zweigeteilt durchgeführt worden. Zum einen sind weiterhin ausgewählte Warenkorblebensmittel (Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring) untersucht worden (Tab. 1), zum anderen wurden Projekte mit speziellen Fragestellungen (Projekt-Monitoring) bearbeitet (Tab. 2).

Tab. 1 Lebensmittel des Warenkorb-Monitorings und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2018

Lebensmittel (Warenkodess ^a)	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Tierische Lebensmittel	
Alaska Seelachs (auch tiefgefroren) (101065); Alaska Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) (105265, 105266, 105267, 105268, 111269)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Butter (040101–40310)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Camembert (031601, 031701, 031801) Brie (031602, 031705, 031802) Blauschimmelkäse Doppelrahmstufe (Gorgonzola) (032202) Roquefort (035203)	Mykotoxine, Elemente
Hühnereier (50115–50119, 50122, 50125– 50128, 50130–50133)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> sp.) (120301) Miesmuschelerzeugnisse (120410)	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
Prawns (<i>Aristeomorpha</i> sp.) (120103) Geißelgarnele (<i>Penaeidae</i> sp.) (20116)	Elemente
Pute, Fleisch (auch tiefgefroren) (63802– 63806)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, Elemente
Rind, Fleisch (auch tiefgefroren) (60200)	Elemente
Rind, Hackfleisch (auch tiefgefroren) (63201)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Sahnejoghurt (20204) Sahnejoghurt mild (20208) Joghurt aus Schafmilch (21104)	Mykotoxine
Sahnesauermilch; saure Sahne (20108)	Elemente
Thunfisch (auch tiefgefroren) (105555, 105556, 105558, 111253)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, Elemente
Wildschwein, Fleisch (auch tiefgefroren) (64006)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, Mykotoxine, Elemente
Wildschwein, Leber (auch tiefgefroren) (064105)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, Mykotoxine

Lebensmittel (Warenkodes ^a)	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Pflanzliche Lebensmittel	
Algen getrocknet (263000) (ausgen. 263099)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, PAK
Aprikose (290304)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Aubergine (250308)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Banane (290502) Babybanane (290544) Kochbanane (290545)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Broccoli (auch tiefgefroren) (250201, 260701)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente, Nitrat
Dattel getrocknet (303003)	Mykotoxine
Dinkelkörner (150103)	Mykotoxine, Elemente
Erbse ohne Schote (auch tiefgefroren) (250314, 261205)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Gemüsepaprika (250302)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (481201–481207)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Mykotoxine
Grapefruit (290405)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Grünkohl (auch tiefgefroren) (250112, 260203, 260505)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Nitrat
Gurke (Salatgurke) (250305)	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
Haferkörner (150401)	Mykotoxine
Kaffee geröstet (gemahlen) (460201)	Mykotoxine
Kamillenblütentee (470604) Brennesseltee (470623) Rooibostee (470622) Melissentee (470624) Matetee (470609) Eisenkrauttee (470615)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Kürbiskernöl (130424) Kürbiskernöl kaltgepresst (130448)	Dioxine/polychlorierte Biphenyle, Elemente
Leinsamen (230403, 230825)	PAK, Mykotoxine, Elemente
Maismehl (160126) Maisgrieß (160204)	Mykotoxine, Elemente
Mohn (230402) Mohn gemahlen (230802)	Mykotoxine
Olivenöl (kaltgepresst) (130427) Olivenöl natives/ natives extra (130429)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Orangensaft (311603)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Paprikapulver (Fruchtgewürz) (530501)	Mykotoxine, Elemente
Petersilienblätter (250117)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente, Nitrat
Preiselbeere (auch tiefgefroren) (290112, 300204)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Radieschen (250406)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Rucola (250142)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente, Nitrat
Tafelweintrauben (290110, 290111)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente
Tofu (230209)	Elemente
Wassermelone (250319)	Pflanzenschutzmittelrückstände
Weizenkörner (150101) Weizenvollkornmehl (160120)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Mykotoxine
Zuchtchampignon (<i>Agarius bisporus</i>), (auch tiefgefroren) (270101, 280201); Austernseitling (<i>Pleurotus ostreatus</i>), (auch tiefgefroren) (270103, 280203)	Pflanzenschutzmittelrückstände, Elemente

Lebensmittel (Warenkodes ^a)	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Kräuterseitling (<i>Pleurotus eryngii</i>), (auch tiefgefroren) (270108, 280204)	
Zuckermais (Gemüsemais) (250310)	Pflanzenschutzmittelrückstände

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

Tab. 2 Projekte und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2018

Projektbezeichnung	Spezielle Fragestellung	Lebensmittel (Warenkodes ^a)
Projekt 1	Zearalenon in Soja	Sojabohne (230122) Sojamehl (230203) Sojagrieß (230213)
Projekt 2	Pyrrrolizidinalkaloide in Tee	Tees unfermentierte (470100) Tees fermentierte (470300) Tee grün (470101) Tee schwarz (470301) Fencheltee (470610) Pfefferminzblätterttee (470602) Kamillenblütentee (470604) Rooibostee (470622)
Projekt 3	Pflanzenschutzmittelrückstände in teilweise gegorenen Traubenmosten	Traubenmost teilweise gegoren weiß (339051) Traubenmost teilweise gegoren rot (339052) Traubenmost teilweise gegoren rosé (339053)
Projekt 4	Bestimmung von Elementen in getrockneten Algen (Meeresalgen)	Algen getrocknet (263000–263011)

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.2 Kosmetische Mittel

Im Monitoring wurden neben Lebensmitteln auch kosmetische Mittel untersucht. **Tab. 3** listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 3 Kosmetische Mittel des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2018

Erzeugnis (Warenkodes ^a)	Untersuchte Stoffgruppen
Babypuder (841121), Make-up-Puder (841212), Rouge (nur Puder) (841213), Lidschatten (nur Puder) (841233), Kinderzahncreme/-gel (841511)	Elemente
Nagellack/-unterlack/-decklack (841410)	Nitrosamine

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.3 Bedarfsgegenstände

Ein weiterer Bestandteil des Monitorings ist die Untersuchung von Bedarfsgegenständen, wie z. B. Spielzeug, Kleidung oder Gegenstände, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen. **Tab. 4** listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 4 Bedarfsgegenstände des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2018

Erzeugnis (Warenkodes ^a)	Untersuchungsparameter
Schuhbekleidung (Stiefel/Sandalen...) aus Leder (828174), Schuhbekleidung (Stiefel/Sandalen...) aus Materialkombinationen (828179)	Aromatische Amine
Schmuck aus Materialkombinationen (828339), Schmuck ohne Materialdifferenzierung (828331), Schmuck aus Metall (828335), Piercing/Ohrstecker (828336)	Elemente (Lässigkeit)
Wasserfarben/Tuschkasten (Farbtableten)(851201), Fingerfarben (851202), Filzstifte (Tinte) (851203), Plakatfarben (851204), Wachsmalstifte (851205), Spielwaren mit Schreib-/Mal-funktion (nur Schreibflüssigkeit) (851207), sonstige Modelliermassen (851500), Knete (851501), aushärtbare Knete (851502), Wabbelmassen (851503), Seifenblasen (nur Lösung) (851606)	Konservierungsstoffe
Verpackungsmaterial für Lebensmittel aus Papier/Pappe/Karton oder textilem Material (861050, 861070) Gegenstand zum Kochen/Braten/Backen/Grillen aus Papier/Pappe/Karton (Muffinförmchen) (865050)	Mineralölbestandteile (Übergang) ^b
Gegenstand zum Verzehr von Lebensmittel aus Kunststoff (863030)	Melamin und Formaldehyd (Übergang)

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

^b Gehaltsbestimmung von Mineralöl im Verpackungsmaterial und Bestimmung des Übergangs von Mineralöl in das verpackte trockene Lebensmittel (z. B. Reis, Couscous, Soßenbinder, Kleingebäck)

3. Hinweise zu den angefügten Tabellen

Parameternachweis (Stoffe bzw. Mikroorganismen)

Wird ein Erzeugnis auf das Vorhandensein eines unerwünschten Stoffes bzw. von Mikroorganismen geprüft, kann es im Ergebnis folgende drei Möglichkeiten geben:

1. Der Parameter ist mit der Analysenmethode nicht nachzuweisen;
Nachweis = „nn“ (nicht nachweisbar)
übermittelter Gehalt = 0
2. Der Parameter ist zwar mit der Analysenmethode qualitativ nachzuweisen, seine Menge ist aber so gering, dass sie nicht exakt bestimmt werden kann;
Nachweis = „nb“ (nicht bestimmbar)
Übermittelter Gehalt = 0
3. Der Parameter liegt im Erzeugnis in einer Menge vor, die zuverlässig bestimmt werden kann (quantifizierbar);
Nachweis = „b“ (bestimmt);
Übermittelter Gehalt = Wert, der die Konzentration angibt.

Für die statistischen Berechnungen ist nur das unter 3. beschriebene Ergebnis, d. h. der gemessene Gehalt direkt verwendbar.

Um die Ergebnisse der beiden erstgenannten Fälle in die Berechnungen einbeziehen zu können, wurden folgende Konventionen getroffen:

- Stoffgruppen Elemente und Nitrat
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = $0,5 \times$ Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = $0,5 \times$ Bestimmungsgrenze
- alle anderen Stoffgruppen (außer upper bound/lower bound-Summen bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie bei Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB))
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = $0,5 \times$ Bestimmungsgrenze
- per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und PCB
Summen nach „upper bound“-Methode
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = Bestimmungsgrenze

Summen nach „lower bound“-Methode
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0
- primäre aromatische Amine, Konservierungsstoffe sowie der Melamin- und Formaldehydmigration
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0

Bei der (statistischen) Auswertung der ndl PCB-Gehalte werden die Kriterien in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/644 angewandt. Demnach darf die Summe der Bestimmungsgrenzen nicht dioxinähnlicher PCB ein Drittel des Höchstgehalts nicht übersteigen. Ferner darf die Differenz zwischen upper bound und lower bound Werten im Bereich des Höchstgehalts nicht größer als 20 % betragen.

Summenbildung

Bei der Berechnung von (Stoff-)Summen und Ermittlung von deren Maximalgehalten, z. B. bei den Aflatoxinen B1, B2, G1, G2 (nach Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 [1]) und Pflanzenschutzmittelrückständen (Pflanzenschutzmittelrückstände, nach Verordnung (EG) Nr. 396/2005 [2]), wurden auch die Bestimmungsgrenzen für die nicht quantifizierbaren Summanden entsprechend den o. g. Konventionen berücksichtigt.

Bei der Auswertung der summierten Pflanzenschutzmittel erfolgt ab dem Berichtsjahr 2018 durch das BVL keine Berechnung der Summen mehr. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse insbesondere bei den Mehrfachrückständen mit den Vorjahren ist deshalb nur bedingt gegeben. Bei Wirkstoffen, deren Rückstandsdefinition sich aus mehreren Einzelstoffen zusammensetzt bezieht sich der Höchstgehalt auf die Summe.

Bei der Auswertung bei summierten Pflanzenschutzmitteln werden nur die übermittelten Summen berücksichtigt.

Für die Auswertung der Daten zu den quartären Ammoniumverbindungen DDAC und BAC werden nur die von den Ländern übermittelten Summen dargestellt.

Die Summen der Dioxine und der dioxinähnlichen PCB (WHO-PCDD/F-TEQ, WHO-PCB-TEQ, WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) wurden nach der upper bzw. lower bound-Methode aus den Kongeneren neu berechnet, d. h. nicht quantifizierbare Konzentrationen wurden durch die Bestimmungsgrenze oder 0 ersetzt (s. o.). Die Methode der upper bound- und lower bound-Berechnung wurde außerdem bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) angewendet.

Höchstgehalte und Beurteilungswerte

Die Tabellen enthalten für die Stoffe in der entsprechenden Matrix die Anteile der Proben mit quantifizierbaren, nicht nachweisbaren und nicht bestimmbar gehalten sowie die daraus resultierenden statistischen Maßzahlen (arithmetische Mittelwerte, Mediane, 90., 95. Perzentile, Maximumwerte).

Zur Beurteilung des Gehaltsniveaus sind für die Kontaminanten und pharmakologisch wirksamen Stoffe die gültigen Höchstgehalte und die Anzahl der Proben mit Gehalten über diesen Höchstgehalten angegeben.

Wenn für verarbeitete Erzeugnisse kein Höchstgehalt festgesetzt ist, wurde der für das unverarbeitete Ausgangserzeugnis geltende Höchstgehalt angegeben. Zur Bewertung der Gehalte im verarbeiteten Produkt wurde ein Verarbeitungsfaktor berücksichtigt. Die o. g. statistischen Maßzahlen beziehen sich auf das untersuchte verarbeitete Erzeugnis.

Zur Ermittlung der Höchstgehaltsüberschreitungen bei nicht dioxinähnlichen (ndl)-PCB siehe oben unter „Parameternachweis“ Punkt 2 zu ndl-PCB.

Im Falle der Pflanzenschutzmittelrückstände (organische Stoffe) und den quartären Ammoniumverbindungen (BAC, DDAC-C10) wurden ausschließlich die von den

¹ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L 364 vom 19.12.2006, S. 5, in der jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Untersuchungseinrichtungen übermittelten Bewertungen der Stoffnachweise ausgewertet. Daher sind für diese Stoffe nur in ausgewählten Fällen die zulässigen Höchstgehalte bzw. Beurteilungswerte eingetragen. Gleiches gilt auch hinsichtlich nicht zugelassener Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Neben gesetzlich festgelegten Höchstgehalten existieren für einige Matrix-Stoffkombinationen weitere Beurteilungswerte (z. B. Auslösewerte bei Dioxinen und dioxinähnlichen (dl)-PCB). Diese sind ebenfalls in der Tabelle inklusive der Anzahl der Ergebnisse über diesen Beurteilungswerten dargestellt.

Die Angaben von Höchstgehaltsüberschreitungen beziehen sich auf rein numerische Überschreitungen der jeweils angegebenen Werte bzw. auf die von den Ämtern übermittelten Stoffbewertungen „> HG“.

Zum Vergleich mit den Höchstgehalten wurden die in den Rechtsvorschriften vorgegebenen Bezugsgrößen (Angebotsform oder Fettanteil) berücksichtigt.

Sortierreihenfolge

Die Tabelle der statistischen Maßzahlen ist sortiert nach Projekt, Warenkode, Gruppe, Stoffgruppe, Parameterkode.

Bedeutung der in den Tabellen enthaltenen Spalten

Projekt	= Projektkürzel bzw. Eintrag „Basis“ für die Erzeugnisse im Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring
Erzeugnis	
Warenkode	= Warenkode des untersuchten Erzeugnisses (ADV-Katalog Nr. 3). In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurden stellvertretend nur ein bis drei der Warenkodes aufgeführt. Alle Kodes sind in den Tabellen 1–4 aufgelistet.
Bezeichnung	= Bezeichnung des Erzeugnisses. In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurde stellvertretend nur die Bezeichnung des ersten Lebensmittels ausgewiesen. Alle Kodes und Bezeichnungen sind in den Tabellen 1–4 aufgeführt.
Gruppe	= Zusätzlich zur Gesamtauswertung wurden teilweise Statistiken nach verschiedenen Gruppierungen vorgenommen. Im Tabellenband finden sich daher ggf. mehrere Statistiken je Matrix-Stoff-Kombination.
Stoff	
Stoffgruppe	0 = Pflanzenschutzmittelrückstände, 10 = Elemente, 20 = Toxine, 30 = Nitrat/Nitrit, 40 = Perchlorat, 51 = Dioxine/PCB, 52 = per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), 53 = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), 71 = Elemente (Kosmetik), 72 = Nitrosamine (Kosmetik), 73 = primäre aromatische Amine (Bedarfsgegenstände), 74 = Konservierungsstoffe (Bedarfsgegenstände), 75 = Elementlässigkeiten (Bedarfsgegenstände), 76 = Mineralöl und -übergänge (Bedarfsgegenstände), 77 = Melamin und Formaldehyd (Bedarfsgegenstände), 81 = Zearalenon in Soja (Projekt 1), 82 = Pyrrolizidinalkaloide in Tee (Projekt 2), 83 = Pflanzenschutzmittelrückstände in teilweise gegorenen Traubenmosten (Projekt 3), 84 = Elemente in getrockneten Algen (Projekt 4)
Parameterkode	= Parameterkode nach ADV-Katalog 16

Parameter- bezeichnung	= Name des untersuchten Parameters
Modus	= Information über Art der Berechnung (z.B. Auswertung nach der lower bound- bzw. upper bound-Methode) bzw. über Art des Migrates (z.B. 3. Migrat) bei bestimmten Stoffgruppen
Bezug	= Bezugsgröße (Frischsubstanz, Angebotsform, Fettanteil, Migrat, Verpackung, LM-Simulanz B, LM-Simulanz E)

Anzahl an Untersuchungen

N	= Anzahl an Untersuchungen eines Erzeugnisses, die auf den Stoff analysiert wurden
nn	= Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NN“ = nicht nachweisbar bzw. negativen Befunden bei qualitativen Untersuchungen
nb	= Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NB“ = nicht bestimmbar
b	= Anzahl an Untersuchungen mit quantifizierbaren Rückständen/Gehalten bzw. positiven Befunden bei qualitativen Untersuchungen
b-%	= Prozentualer Anteil an Untersuchungen mit quantifizierbaren Werten (b) im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Untersuchungen, die auf den Stoff analysiert wurden (N)

Gehalte

Maßeinheit	= Maßeinheit
MW	= arithmetischer Mittelwert
Median	= 50. Perzentil; der Wert, unter dem 50 % der Gehalte liegen
90. Perz.	= 90. Perzentil; der Wert, unter dem 90 % der Gehalte liegen
95. Perz.	= 95. Perzentil; der Wert, unter dem 95 % der Gehalte liegen
Maximum	= größter <u>quantifizierbarer</u> Wert

Höchstgehalte, Beurteilungswerte

HG (FA)	= Höchstgehalt bezogen auf den Fettanteil
HG (FS)	= Höchstgehalt bezogen auf Frischsubstanz (Angebotsform), bei den Stoffgruppen 75 und 77 handelt es sich hierbei um den Migrationsgrenzwert
n>HG	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Höchstgehalt bzw. bei PSM mit der Stoffbewertung „> HG“ seitens der Untersuchungsämter
%>HG	= Prozentualer Anteil der Proben mit Gehalten über dem Höchstgehalt
BW (FA)	= Beurteilungswert bezogen auf den Fettanteil
BW (FS)	= Beurteilungswert bezogen auf Frischsubstanz (Angebotsform)
n>BW	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Beurteilungswert
%>BW	= Prozentualer Anteil der Proben mit Gehalten über dem Beurteilungswert
TU	= Orientierungswert der technischen Unvermeidbarkeit (TU) (bei kosmetischen Mitteln)
n>TU	= Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert der TU
%>TU	= Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert der TU

Rückstände aus in DE nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen

n (nicht
zugel. PSM) = Anzahl von Befunden von in Deutschland bzw. für diese Kultur
nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

Zur Erläuterung siehe auch oben Abschnitt „Höchstgehalte und Beurteilungswerte“.

Bei der Interpretation der Tabellen ist Folgendes zu beachten:

Das 90. Perzentil wird nur für Stoffe angegeben, wenn mindestens 10 Untersuchungen vorliegen ($N \geq 10$) und das 95. Perzentil nur wenn mindestens 20 vorliegen ($N \geq 20$).

Mittelwert und Perzentile (inkl. Median) werden nicht angegeben, wenn in nur einer Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde.

Wenn in keiner Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde, wird zusätzlich auch kein Maximum angegeben.

In die Berechnungen der statistischen Maßzahlen (ausgenommen der Maximalwert) gehen auch die Gehalte unterhalb der analytischen Nachweisgrenze (n. n.) und die nachgewiesenen, aber nicht bestimmten Gehalte (n. b.) nach den oben beschriebenen Konventionen ein. Dadurch erklärt sich die Tatsache, dass die Maximalwerte der gemessenen Gehalte oder der berechneten Summen in einigen wenigen Fällen unter dem Mittelwert, Median, 90. und/oder 95. Perzentil aller Werte (einschl. der aus den Bestimmungsgrenzen abgeleiteten) liegen.